

Satzung des Südwestdeutschen Hundesportverbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Funktion des Vereins

Der Verein führt den Namen „Südwestdeutscher Hundesportverband e.V.“, in Abkürzung **swhv**. Er ist Rechtsnachfolger des früheren Württembergisch-Badischer Dressurverband für Schutz- und Polizeihunde mit Rheinland-Pfalz e.V. abgekürzt WBDV.

Er ist unter der Vereinsregisternummer 709 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der swhv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der swhv ist ein Zusammenschluss hundesporttreibender Vereine.

Ein regionaler Bezug zum südwestdeutschen Raum ist nicht zwangsläufig, doch sollten die Mitgliedsvereine Kreisgruppen zugeordnet werden können. Er ist Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes e.V. und über diesen Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des swhv sind:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der swhv nachstehende Aufgaben:

1. Die Förderung des Hundesports in allen seinen Bereichen und die Unterstützung der Vereine in ihren Bestrebungen, Hundehalter mit Hunden aller Art in Ausbildungslehrgängen zu organisieren und die Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit allgemein zu fördern.
2. Neugründung von hundesporttreibenden Vereinen zu fördern und den Vereinen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.
3. Die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer durch entsprechende Leistungsanforderungen an diese zu fördern.
4. Leistungsbewerter (Leistungsrichter im Sinne der LR-Ordnung, sowie weitere Bewerter für die hundesportlichen Prüfungs- und Wettkampfdisziplinen) auszubilden, Übungsleiter sowie Wettkampf- und weitere Ausbildungshelfer in Lehrgängen zu schulen, den gesamten Sportbetrieb in den Mitgliedsvereinen zu koordinieren und für seine faire Durchführung Sorge zu tragen.
5. Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in den Jugendabteilungen von Verband, Kreisgruppen und Vereinen. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der swhv-Satzung und der swhv-Jugendordnung selbst.

6. Den Mitgliedsvereinen Termenschutz für ihre Sportveranstaltungen zu geben und hierfür Leistungsbewerter aus dem Verband zuzuteilen.
7. Jährlich auf Verbandsebene Meisterschaften durchzuführen, bei denen die nach dem geltenden Modus Ausgewählten in den jeweiligen Bereichen des Hundesports teilnehmen.
8. Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken. In der Erfüllung dieser Aufgabe hat der swhv einen Tierschutzbeauftragten, der von Vorstand, Verwaltungsrat und Beirat berufen wird und dessen Tätigkeit in der Geschäftsordnung festgehalten ist. Die Basis hierfür sind die „Ethischen Grundsätze für die Ausbildung von Hunden sowie für den Sport mit dem Hund“.

Die Erstattung von Auslagen im Rahmen der Tätigkeiten für den swhv regelt die Gebührenordnung des Verbandes.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des swhv und die Entscheidungen, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Rechtsgrundlagen sind ferner:

- a) Die Geschäftsordnung des swhv.
- b) Die Schiedsgerichtsordnung des swhv, die wesentlicher Bestandteil der Satzung ist.
- c) Die Gebührenordnung des swhv.
- d) Die Jugendordnung des swhv.
- e) Die Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen mit ihren Ausführungsbestimmungen.
- f) Die Ordnungen und Bestimmungen die der Deutsche Hundesportverband (dhv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt.
- g) Die Ordnungen und Bestimmungen die der Südwestdeutsche Hundesportverband (swhv) aufgrund seiner eigenen satzungsmäßigen Zuständigkeit beschließt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des swhv

In den swhv können Vereine aufgenommen werden, deren Arbeit und Ziele im Rahmen des Hundesports zu sehen sind.

Mitgliedsvereine des swhv bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Diese unterliegen in dieser Eigenschaft der Schiedsgerichtsbarkeit des swhv.

§ 5 Ehrenmitglieder

Auf Initiative des Vorstandes können Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag von Vorstand, Verwaltungsrat und Beirat kann der Verbandstag langjährige Vorsitzende des Verbandes mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben im Verbandstag und in den Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat Sitz, jedoch keine Stimme.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind entweder direkt oder über die zuständige Kreisgruppe unter Angabe des eingetragenen Vereinsnamens und der vollständigen Anschrift des Vereinsvorsitzenden an die Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

An Unterlagen sind dem Aufnahmegesuch beizufügen:

- a) Eine vom Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter unterzeichnete Willenserklärung, wonach der um Aufnahme nachsuchende Verein die Satzung des swhv anerkennt.
- b) Neue Vereine müssen mindestens 20 Mitglieder nachweisen. Die Aufstellung der Personenmitglieder auf den vom swhv vorgegebenen Formblättern.
- c) Eine Satzung des Vereins, aus der die Eintragung in das Vereinsregister hervorgeht.

Über die Zuordnung zu einer Kreisgruppe sowie über die Aufnahme überhaupt entscheidet Vorstand und Verwaltungsrat.

Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist vom Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Bei einer etwaigen Ablehnung ist eine Verpflichtung zu Angabe von Gründen nicht gegeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, die Verbandseinrichtungen zu benützen, an den Verbandstagen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § 8 der Satzung eingehalten sind.

Die Mitgliedsvereine sind ihrerseits berechtigt, ihre Mitglieder auf die vom swhv ausgeschriebene Meisterschaften zu entsenden. Maßgeblich für die Entsendung ist der jeweils festgestellte Auswahlmodus, der von Vorstand, Verwaltungsrat und Beirat beschlossen wird. Im übrigen sind die Rahmenbestimmungen des dhv über die Abhaltung von Sportveranstaltungen bzw. die entsprechenden Ordnungen verbindlich.

Die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine im Bereich ihrer Verwaltung wird ausdrücklich bestätigt, soweit die Interessen des Verbandes nicht gefährdet sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Verbandssatzungen einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des swhv beizutragen.
- b) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich bis zum 15.2. die Zu- und Abgänge der Personenmitglieder auf den entsprechenden Formblättern an den Verband zu melden. Meldungen müssen Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthalten. Alle Daten dürfen vom swhv nur für verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Die von der Geschäftsstelle des swhv vorgegebenen Nachmeldetermine müssen eingehalten werden. Für die Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen ist die vorherige Meldung an den Verband erforderlich.
Alle Mitglieder der Vereine müssen dem Verband gemeldet werden.

- c) Die Mitgliedsvereine sind weiter verpflichtet, die vom swhv bestimmte Fachzeitschrift in der vom Verbandstag festgelegten Anzahl zu beziehen.
- d) Sie sind angehalten, Doppelmitgliedschaften nicht zu fördern. Mitgliedschaften in Rassezuchtvereinen sind hiervon nicht berührt.
- e) Alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt zum swhv der Zuständigkeit und den Entscheidungen der Verbandsorgane. Auf Grund der Verbandskompetenz können Vorstand und Verwaltungsrat Maßnahmen gegen Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder ergreifen. Die näheren Bestimmungen regelt der § 24 (Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht). Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen oder deren Mitgliedern und dem Verband, seinen Organen, den Kreisgruppen oder deren Funktionsträgern ist nur nach vorheriger Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht des swhv der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte eröffnet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss und Auflösung des Vereins.
- b) bei Ehrenmitgliedern durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Die Anzeige muss also bis spätestens 30. September eines Jahres eingegangen sein. Geht sie verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 2. Ein Mitgliedsverein, der trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen, Abgabe der Mitgliedermeldungen oder einer anderen in der Satzung des swhv festgelegten Leistung in Rückstand kommt, kann vom Vorstand gesperrt oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen.
- 3. Wenn sich ein Verein oder dessen Mitglieder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht haben, so können gegen diesen Verein bzw. die betroffenen Mitglieder durch Vorstand und Verwaltungsrat Maßnahmen entsprechend § 23 der Satzung getroffen werden. Das gleiche gilt bei sonstigen verbandsschädigendem Verhalten oder gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln und den Tierschutz. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.
- 4. Bei Auflösung eines Mitgliedvereins erlischt dessen Mitgliedschaft am Tage seiner Streichung aus dem betreffenden Vereinsregister.
- 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins wird in den Verbandsnachrichten veröffentlicht.

III. Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 10 Verbandsorgane

Organe des swhv sind:

Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)

Der Vorstand
Der Verwaltungsrat
Der Beirat

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) dem Vorstand
- c) dem Verwaltungsrat
- d) dem Beirat

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Verbandsvorsitzenden
- b) dem 2. Verbandsvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Verbandes gemäß § 26 BGB.

Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Obmann für Basisausbildung
- b) dem Obmann für den Schutzhundesport
- c) dem Obmann für den Turnierhundesport
- d) dem Obmann für Agility
- e) dem Leistungsrichterobmann
- f) dem Obmann für Obedience
- g) dem Vorsitzenden der swhv-Jugend
- h) dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verwaltungsrat ist kein Vertretungs- bzw. Beschlussorgan im Sinne der §§ 26 und 28 BGB. Er führt aber die nach der Satzung und der Geschäftsordnung ihm zufallenden Geschäfte und erteilt die für den internen Verbandsbetrieb notwendigen Anweisungen. Administrative Funktionen des Verwaltungsrats können einem Sachgebiet oder der Geschäftsstelle zugeordnet werden.

Dem Beirat gehören an:

die Kreisgruppenvorsitzenden

Vorstand und Verwaltungsrat können für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen einsetzen. Kommissionen haben beratende Funktionen. Kommissionsvorsitzende oder Kommissionsmitglieder können bei den Beratungen der Organe zugezogen werden. Die Tätigkeit der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 11 Der 1. Verbandsvorsitzende

Der 1. Verbandsvorsitzende vertritt den swhv gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verband nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Sachentscheidungen der Verbandsorgane. In diesem Verständnis trifft er die notwendigen Entscheidungen und gibt Anweisungen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt seiner Zuständigkeit. Deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen des Vorstandes mit dem Verwaltungsrat und Beirat ein. Eine Sitzung findet ebenfalls statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat dies fordern.

Die Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat finden grundsätzlich gemeinsam statt. Auch können Beschlüsse nur gemeinsam gefasst werden.

Auch der Verbandstag wird von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat einberufen. Für die Sitzungen und den Verbandstag stellt er die vorläufige Tagesordnung auf.

Der Verbandsvorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit von Vorstand und Verwaltungsrat Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Beirates bei grober Pflichtverletzung von der Tätigkeit im swhv entbinden. Während einer Amtsperiode im Verwaltungs- oder Beirat freiwerdende Stellen werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch besetzt.

§ 12 Der 2. Verbandsvorsitzende

Auch der 2. Verbandsvorsitzende ist berechtigt, den swhv gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist.

Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden und vertritt ihn, wann immer dieser seiner Vertretung bedarf.

§ 13 Der Schatzmeister

Auch der Schatzmeister ist berechtigt, den swhv gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Verbandsvorsitzende verhindert sind.

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des swhv. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und dem Verbandstag eine Vermögensübersicht mit Einnahmen und Ausgabenrechnungen vorzulegen.

§ 14 Der Protokollführer

Der Protokollführer wird vom Vorstand eingesetzt. Er hat in der Verbandsleitung kein Stimmrecht. Seine Aufgabe ist die Protokollführung bei Sitzungen und Tagungen. Seine Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung des swhv.

§ 15 Leiter für Öffentlichkeitsarbeit

Als Leiter für Öffentlichkeitsarbeit ist er für die Darstellung des Hundesports im swhv in der Öffentlichkeit verantwortlich. Er hat die Aufgabe, durch Kontaktnahme zu Presse, Rundfunk und Fernsehen die Arbeit des swhv zu publizieren. Weiterhin ist er verantwortlicher Schriftleiter für die swhv-Seiten im gemeinsamen Presseorgan des Deutschen Hundesportverbandes.

§ 16 Der Leistungsrichterobmann

Der Leistungsrichterobmann wird vom Leistungsrichter-Kollegium gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Ist beim Verbandstag kein Mehrheitsbeschluss für die Bestätigung des Leistungsrichterobmanns zu erreichen, kann der Verbandstag eigene Vorschläge machen und darüber bestimmen.

Er erteilt entsprechend den geltenden Regelungen Termenschutz für alle Veranstaltungen des Schutzhundehundesportbereichs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des swhv.

§ 17.1 Der Obmann für Basisausbildung

Der Obmann für Basisausbildung wirkt auf die Vereine des Verbandes ein, die bei ihnen in Ausbildung befindlichen Hunde so auszubilden, dass die Akzeptanz der Hundehaltung in der Öffentlichkeit in positivem Sinne beeinflusst wird. Dazu gehört die Durchführung von Gehorsamslehrgängen mit abschließender Prüfung. Ebenso koordiniert er die Grundlagenausbildung von Übungsleitern, Helfern und Bewerberanwärtern.

§ 17.2 Der Obmann für den Schutzhundesport

Der Obmann für den Schutzhundesport schult in seinem Bereich Übungsleiter und Helfer. Er beeinflusst mit Wort und Schrift die Ausbildung der Hunde im Sinne der Regeln.

§ 17.3 Der Obmann für Turnierhundsport

Der Obmann für Turnierhundsport koordiniert die Arbeit der Turnierhundsportwarte von Kreisgruppen und Vereinen. Er betreut die Turnierhundsportbewerber und ist für deren Ausbildung verantwortlich. In Wort und Schrift wirkt er auf die Fortentwicklung des Turnierhundsports im swhv ein.

Er erteilt entsprechend den geltenden Regelungen Termenschutz für alle Veranstaltungen des Turnierhundsportbereichs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des swhv.

§ 17.4 Der Obmann für Agility

Der Obmann für Agility koordiniert die Arbeit der Agilitysportwarte von Kreisgruppen und Vereinen. Er betreut die Agility-Leistungsrichter und ist für deren Ausbildung verantwortlich. In Wort und Schrift wirkt er auf die Fortentwicklung von Agility ein.

§ 17.5 Der Obmann für Obedience

Der Obmann für Obedience koordiniert die Arbeit der Obedience-Sportwarte von Kreisgruppen und Vereinen. Er betreut die Obedience-Leistungsrichter und ist für deren Ausbildung verantwortlich. In Wort und Schrift wirkt er auf die Fortentwicklung von Obedience ein.

§ 18 Der Vorsitzende der swhv-Jugend

Dem Vorsitzenden der swhv-Jugend obliegt die Förderung der Jugend, die Koordinierung der Jugendarbeit in den Kreisgruppen und Vereinen, die Planung von Jugendprüfungen, Freizeitgestaltungen, Auslandsbegegnungen und Jugendwertschulungen. Er ist Vorsitzender der swhv-Jugend, die ihre Rechtsgrundlage in der swhv-Jugendordnung hat (siehe § 3 d); er wird vom Verbandstag bestätigt.

§ 19 Die Kreisgruppen

Die Kreisgruppen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, haben in ihrem Bereich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schulung aller am Sport- und Verwaltungsbetrieb der Kreisgruppe und den Kreisgruppenvereinen beteiligten Personen.
- b) enge Kontakte zu den Vereinen der Kreisgruppe
- c) Durchführung von mindestens einer Kreisgruppenversammlung bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres.
- d) jährliche Durchführung der Qualifikationsprüfungen
- e) Förderung der Jugendarbeit in den Kreisgruppen und Vereinen.

Die Kreisgruppen haben bei der jährlichen Kreisgruppenversammlung jeweils im Jahr vor den Wahlen im Verband und nach den Regeln von § 20 zu wählen:

- a) den Kreisgruppenvorsitzenden
- b) den stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden
- c) den Sportwart für Basisausbildung
- d) den Sportwart für den VPG-Bereich
- e) den Sportwart für den THS-Bereich
- f) den Sportwart für den Agility-Bereich
- g) den Sportwart für den Obedience-Bereich
- h) der Lehrhelfer für Schutzhunde wird vom KG-OfS (siehe d) bestimmt und von der Versammlung bestätigt.
- i) den Jugendleiter (entsprechend swhv-Jugendordnung)
- j) den Kassenwart
- k) den Protokollführer
- l) den Schriftleiter

Diese bilden zusammen den Kreisgruppenvorstand, dessen Tätigkeit durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt wird. Sofern in der Kreisgruppe für die Sachbereiche Vertreter bestimmt werden, haben diese bei den Sitzungen des Kreisgruppenvorstandes ebenfalls Stimmrecht.

In Ausnahmefällen können Positionen in Personalunion besetzt werden.

Die Mitglieder des KG-Vorstandes haben bei der Kreisgruppenversammlung Stimmrecht. Der Kreisgruppenvorsitzende hat am Verbandstag Stimmrecht.

Auch Kreisgruppen können Anträge an den Verbandstag stellen.

Die Anträge müssen bei der KG-Versammlung mit Mehrheit beschlossen worden sein.

§ 20 Der Verbandstag

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten. Sie ist Sache des Verbandsvorsitzenden und hat unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu geschehen.

Der Verbandstag hat jährlich stattzufinden und zwar bis spätestens 31. März. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsfragen zu. Seine Zusammensetzung regelt der § 10 dieser Satzung. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliedsvereine haben für je zehn dem Verband gemeldeten Personalmitglieder eine Stimme. Ebenso haben die Mitglieder von Vorstand, Verwaltungsrat und Beirat eine Stimme. Vereine mit einer Mitgliederzahl bis zu 250 können zwei, von 251 bis 400 drei und bei mehr als 400 vier Delegierte zum Verbandstag entsenden. Die Delegierten müssen Vereinsmitglieder sein. Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Mitgliedsvereine zulässig.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter.

Anträge zum Verbandstag sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser den Mitgliedsvereinen schnellstens vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu machen. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine entsprechend § 7, die Kreisgruppen entsprechend § 19, sowie Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Verbandstag wählt alle drei Jahre Vorstand und Verwaltungsrat, die Kassenprüfer, den Vorsitzenden und die Beisitzer des Schiedsgerichtes und bestätigt den Leistungsrichterobmann und Vorsitzenden der swhv-Jugend. Wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, kann der Vorstand offen gewählt werden, dasselbe gilt für den Verwaltungsrat. Bei mehreren Vorschlägen für eine Besetzung ist geheim abzustimmen. Bei offenen Abstimmungen mit nicht klar erkennbaren Mehrheitsverhältnissen erfolgt die Auszählung der Stimmen anhand der Stimmkarten über Stimmzähler. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens von 1/4 der anwesenden Stimmen gefordert wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei allen übrigen Wahlen und Beschlüssen von Verbandstag und Organen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wählbar sind alle Personen, die Mitglied in einem swhv-Verein sind.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der beim Verbandstag nicht vertretenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Der außerordentliche Verbandstag

Ein solcher kann jederzeit auf Beschluss von Vorstand und Verwaltungsrat einberufen werden. Diese sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine unter Angabe des Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle eingebracht hat. Ein in dieser Weise beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich anzugeben.

Im übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

Auf dem Verbandstag sind 2 befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand, dem Verwaltungsrat oder dem Beirat nicht angehören und müssen alle 3 Jahre wechseln. Nach weiteren 3 Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

Wird die Kassenführung beanstandet, so muss der Verbandsvorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer dem Verbandstag die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Entsprechend § 8 und 9 kann der swhv Maßnahmen gegen Mitgliedsvereine oder deren Personenmitglieder ergreifen. Diese sind zulässig bei Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Beleidigung von Leistungsbewertern und Mitgliedern der Verbandsleitung, ungebührlicher Kritik, Täuschungshandlungen, falsche Angaben bei Prüfungen und unsportlichem Verhalten, sowie in Fällen zivilrechtlicher Streitigkeiten im Sinne § 8e, Satz 4. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden nicht behandelt. Diese müssen über eine Anzeige bei den zuständigen staatlichen Stellen beurteilt werden. Die Ordnungsmaßnahmen sollen dem Grad des Verstoßes angemessen sein. Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

1. Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
2. Verwarnung
3. Verweis
4. Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder termingeschützten sportlichen Veranstaltungen der Vereine bzw. Durchführung solcher, für die Zeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.
5. Verweis unter Androhung eines Ausschlussantrages.
6. Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im swhv zu bekleiden.
7. Dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im swhv zu bekleiden.
8. Ausschluss aus dem swhv.

§ 23 a) Zuständigkeit

Vereinsstrafen gemäß § 23 Ziffer 1 bis 8 werden von Vorstand und Verwaltungsrat ausgesprochen. Ein Verfahren wird von Vorstand und Verwaltungsrat eingeleitet. Ein Antrag zur Einleitung muss beim 1. Verbandsvorsitzenden eingebracht werden und kann gestellt werden von:

1. Den Mitgliedern von Vorstand und Verwaltungsrat
2. Den Kreisgruppenvorsitzenden
3. Den Leistungsbewertern
4. Den Mitgliedsvereinen, sofern ausschließlich Verbandsbelange direkt oder indirekt berührt werden. Private (zivil- oder strafrechtliche) Auseinandersetzungen zwischen Verbands- und Personenmitgliedern werden von den Verbandsinstanzen nicht behandelt.

§ 23 b) Durchführung des Verfahrens

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten nebst Beweismitteln mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich zu äußern. Das Verhängen einer vorläufigen Vereinsstrafe ist zulässig.

Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid mit der Strafe und den maßgebenden Gründen mitzuteilen.

Entzieht sich ein in ein Ausschlussverfahren verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob das ausgeschiedene Mitglied in der Liste der nicht mehr in den Verband aufzunehmenden Personen aufzunehmen ist. Dies gilt ebenso bei jedem anderen Ausschlussverfahren. Ein Austritt beendet nicht zwangsläufig das Ausschlussverfahren.

§ 23 c) Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen von Vorstand und Verwaltungsrat steht den Beteiligten grundsätzlich ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht hat, oder entschuldigt, wegen unabwendbarer Zufälle (Abwesenheit, Krankheit) nicht Gebrauch machen konnte.

Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des swhv, die vom Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

§ 23 d) Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitgliedes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder des Beirates darf dem Schiedsgericht nicht angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem swhv und seinen Mitgliedsvereinen bzw. deren Personenmitglieder soweit gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen Einsprüche geltend gemacht werden. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

IV: Sonstige Bestimmungen

§ 24 Der Mitgliedsbeitrag

Vom Verbandstag ist jeweils für ein Jahr ein Mitgliedsbeitrag festzusetzen, der von jedem Mitgliedsverein pro Kopf seiner eigenen Mitglieder zu entrichten ist. Dieser Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Mai an den Verband zu zahlen. Diese Regelung gilt auch für Jugendliche.

§ 25 Die Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des swhv kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen des Verbandes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von Vorstand und Verwaltungsrat dem Verbandstag am 9. März 1986 zur Abstimmung vorgelegt, sie ist nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

Dem Vorstand des Verbandes wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung und sachbezogene Änderungen, die für die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind.

Ute Knösel
1. Vorsitzende

Anmerkung:

Vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Stuttgart mit Auszug aus dem Vereinsregister vom 21.08.1986 bestätigt.

Sie enthält die vom Verbandstag beschlossenen Änderungen, bestätigt mit den Registerauszügen vom 08.09.1988, 22.07.1991, 26.06.1997, 11.05.1999 und 04.06.2004.

Juli 2004/uk